

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)**

vom 16. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2013) und **Antwort**

Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen:

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie gewährleistet der Senat, dass bei öffentlichen Aufträgen der Auftragnehmer den gesetzlich geregelten Mindestlohn zahlt?

2. Wie gewährleistet der Senat, dass bei öffentlichen Aufträgen der tatsächlich ausführende Subunternehmer den gesetzlich geregelten Mindestlohn zahlt?

3. Wie gewährleistet der Senat, dass bei öffentlichen Aufträgen der tatsächlich ausführende Subunternehmer den gesetzlich geregelten Mindestlohn zahlt, wenn dieser seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat (differenziert nach EU Ausland und Drittstaat)?

Zu 1. bis 3.: Die öffentlichen Auftraggeber Berlins sind gemäß dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) ab einer Wertgrenze von 500 € verpflichtet, mit den auftragnehmenden Unternehmen Vertragsbedingungen zur Einhaltung von Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen, einschließlich der Durchführung von Kontrollen, zu vereinbaren. Der jeweils einen Auftrag Weitervergebende hat die jeweilige schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Nachunternehmer oder Verleiher sicherzustellen und den öffentlichen Auftraggebern auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche Verpflichtung gilt unabhängig vom Sitz des Unternehmens.

Die öffentlichen Auftraggeber haben im Rahmen der Vertragsabwicklung die Einhaltung der durch das BerlAVG vorgegebenen Anforderungen an die vergebene Leistung, wie jede andere vertraglich zugesicherte Eigenschaft der Leistung, zu kontrollieren. Das BerlAVG schreibt öffentlichen Auftraggebern darüber hinaus eine vertiefte stichprobenartige Kontrolle beim Auftragnehmer sowie eventuelle Nachunternehmer oder Verleiher vor. Die Auftraggeber sollen zudem von einer zentralen Kontrollgruppe unterstützt werden, die sich zurzeit noch im Aufbau befindet.

Gemäß BerlAVG dürfen die kontrollierenden Personen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Die Organisation der öffentlichen Auftragsvergabe einschließlich der Vertragskontrolle ist innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung grundsätzlich Angelegenheit der Abteilungen und Ämter. Gemäß Nr. 10.3.2 der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) übernimmt die/ der Beauftragte für den Haushalt oder die Titelverwalterin bzw. der Titelverwalter die Verantwortung dafür, dass bei einem öffentlichen Auftrag alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Vorschriften eingehalten worden sind. Hierzu gehört u.a. auch die Einhaltung der im BerlAVG vorgesehenen Auflagen und Pflichten der Auftragnehmer sowie Nachauftragnehmer. Für die mittelbare Landesverwaltung besteht insgesamt grundsätzlich Organisationsfreiheit.

Berlin, den 28. Mai 2013

In Vertretung

Guido B e e r m a n n

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2013)